

Der materielle und immaterielle Wert Europas: vertragliche Verankerung, politische Vermittlung und öffentliche Wahrnehmung

*Siegfried Magiera**

Abgrenzung zwischen materiellem und immateriellem Wert

Allgemeines Ziel der europäischen Integration war und ist es, einen immer engeren Zusammenschluss der europäischen Völker zu schaffen. Dies ließ sich der Präambel des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKSV) entnehmen und wurde in den Präambeln des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWGV) und der Nachfolgeverträge ausdrücklich bestätigt.

Bemerkenswert ist, dass in der deutschen Sprachfassung erst der Vertrag über die Europäische Union (EUV) in etwas abgewandelter Form auch von einer immer engeren Union der Völker Europas spricht, während andere Sprachfassungen, etwa die französische oder die englische, von Anfang an nur den Begriff „union sans cesse plus étroite“ beziehungsweise „ever closer union“ verwendet haben und weiter verwenden. Daraus lässt sich schließen, dass zwischen den deutschsprachigen Begriffen „Zusammenschluss“ im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und „Union“ im EUV kein Bedeutungsunterschied besteht.

Hervorzuheben ist ferner, dass in allen Sprachfassungen von einer Union der europäischen Völker gesprochen wird, ohne diese Union sachlich näher zu qualifizieren. Dementsprechend ist das Integrationsziel insoweit nicht vorgegeben, etwa in Richtung auf eine lediglich wirtschaftliche Gemeinschaft, sondern es kann materielle wie immaterielle Elemente umfassen.

Die Abgrenzung zwischen materiellem und immateriellem Wert der europäischen Integration lässt sich an der angestrebten und tatsächlich vorangebrachten Integrationsentwicklung erkennen. Diese konzentrierte sich zunächst auf den materiellen Wert einer wirtschaftlichen Freizügigkeit von Marktbürgern in einem Gemeinsamen Markt. Sie erweiterte sich zunehmend um den immateriellen Wert einer grundrechtsgeschützten Unionsbürgerschaft in einer demokratischen, rechtsstaatlichen und solidarischen Verfassungsgemeinschaft.

Auf einen knappen, wenn auch recht groben Nenner gebracht, wird danach der materielle Wert der europäischen Integration wesentlich durch die wirtschaftliche Freizügigkeit geprägt, während der immaterielle Wert in den darüber hinausgehenden Integrationselementen zum Ausdruck kommt.

* Univ.-Prof. Dr. Siegfried Magiera, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer.

Vertiefende Ausführungen mit weiteren Nachweisen zu dem Beitragsthema finden sich unter anderem in folgenden neueren Veröffentlichungen des Verfassers: Siegfried Magiera: Kommentierung von Art. 20 bis 25 AEUV über die Unionsbürgerschaft, in: Rudolf Streinz (Hrsg.): EUV/AEUV, 2. Aufl., München 2012, S. 428-461; Siegfried Magiera: Durchsetzung des Europarechts, in: Reiner Schulze/Manfred Zuleeg u.a. (Hrsg.): Europarecht. Handbuch für die deutsche Rechtspraxis, 2. Aufl., Baden-Baden 2010, S. 508-536; Siegfried Magiera: Die institutionelle Struktur der erweiterten Europäischen Union, in: Jörn Ipsen/Bernhard Stür (Hrsg.): Europa im Wandel. Festschrift für Hans-Werner Rengeling, Köln 2008, S. 591-608; Siegfried Magiera: Der Verfassungsvertrag als Zwischenstation im europäischen Integrationsprozess, in: Ferdinand Kirchhof/Hans-Jürgen Papier u.a. (Hrsg.): Rechtsstaat und Grundrechte. Festschrift für Detlef Merten, Heidelberg 2007, S. 429-441.

Zusammenwirken von materiellem und immateriellem Integrationswert

Schon der EGKSV als erster Integrationsschritt war in seiner Zielsetzung auf die Gestaltung materieller Werte wie auf die Entwicklung weitergehender immaterieller Werte angelegt. Die Integration in den Bereichen Kohle und Stahl sollte den friedlichen Wiederaufbau fördern und zugleich als Grundstein für eine weitere und vertiefte Gemeinschaft dienen, deren Organisation den gemeinsamen Grundwerten ihrer Mitgliedstaaten entsprach.¹

Nach dem Scheitern einer ehrgeizigeren politischen Union Mitte der 1950er Jahre gelang alsbald über den Kohle- und Stahlsektor hinaus mit dem EWGV die Gründung einer umfassenden Wirtschaftsgemeinschaft. Auch diese hatte neben dem materiellen Bereich des angestrebten Gemeinsamen Marktes weitergehende immaterielle Ziele, die in dem festen Willen der Mitgliedstaaten zum Ausdruck kamen, mit dieser Gemeinschaft die Grundlagen für einen immer engeren Zusammenschluss ihrer Völker zu schaffen.²

Nicht zu unterschätzen war insoweit, dass die supranationale Organisation von Anfang an auf dem Modell der Gewaltenteilung aufbaute, wie es sich in den demokratisch-rechtsstaatlichen Mitgliedstaaten entwickelt und bewährt hatte. Lediglich der Grundrechtsschutz blieb zunächst aus dem Wortlaut der Gründungsverträge ausgespart. Er wurde jedoch, als sein Bedarf auf Gemeinschaftsebene erkennbar geworden war, ohne Verzögerung bereitgestellt, und zwar – wie selbstverständlich – in bemerkenswerter Kooperation zwischen der unabhängigen mitgliedstaatlichen und der ebenso unabhängigen europäischen Gerichtsbarkeit.³

Mit dem EUV von Maastricht und dessen Änderungen bis zuletzt durch den Vertrag von Lissabon sowie mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Grundrechtecharta) setzten sich die genannten materiellen wie immateriellen Werte und Ziele der europäischen Integration immer stärker durch. Sie ergänzen sich gegenseitig und haben einen umfangreichen, wenn nicht gar einen zu detaillierten Ausdruck in den geltenden Texten des europäischen Primärrechts gefunden.

Europäische Integration als Wertegarant

Das Integrationsprinzip besteht formell in der Übertragung mitgliedstaatlicher Kompetenzen auf die Union.⁴ Dabei macht es faktisch keinen Unterschied, ob die Übertragung der Substanz nach oder nur zur Ausübung erfolgt. Die übertragenen Kompetenzen stehen den Mitgliedstaaten nicht mehr oder nur noch insoweit zu, wie es das Unionsrecht vorsieht.

Diese Kompetenzverschiebung stellt jedoch keine Verlierer-Gewinner-Situation im Sinne eines sogenannten Nullsummenspiels dar. Vielmehr ändert sich lediglich die Art und Weise der mitgliedstaatlichen Kompetenzausübung. Die übertragenen Kompetenzen werden von den Mitgliedstaaten nicht mehr isoliert, sondern im Rahmen der Union gemeinsam ausgeübt. Dies entspricht einem inhaltlichen Verständnis des Subsidiaritätsprinzips,⁵ wonach die Kompetenzen auf der am besten geeigneten Ebene auszuüben sind, um die jeweiligen Potentiale zu nutzen und zu stärken.

Im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten ist die Union als Völkerrechtssubjekt kein Fremdkörper, der die mitgliedstaatliche Souveränität schmälert, sondern ein gemeinschaftlich

1 Präambel EGKSV.

2 Präambel EWGV.

3 EuGH, Rs. 29/69 (*Stauder*), Slg. 1969, 419; EuGH, Rs. 11/70 (*Internationale Handelsgesellschaft*), Slg. 1970, 1125; BVerfGE 37, 271 (1974 – „*Solange I*“); BVerfGE 73, 339 (1986 – „*Solange II*“).

4 Art. 5 Abs. 2 EUV; Art. 2 AEUV.

5 Art. 5 Abs. 3 EUV.

wahrgenommenes, „supranationales“ Instrument der mitgliedstaatlichen Kompetenzausübung. Dementsprechend sind die Mitgliedstaaten untereinander und mit den von ihnen geschaffenen Unionsinstitutionen zur loyalen Abstimmung und Zusammenarbeit verpflichtet.⁶ Dies gilt auch für die Leistungsfähigkeit der internen mitgliedstaatlichen Strukturen, die unionsadäquat ausgerichtet sein müssen.

Nach dem Vertragsrecht ist und bleibt die Europäische Union ein immer engerer Zusammenschluss ihrer Mitgliedstaaten. Diese sollen jedoch nicht in der Union aufgehen, sondern ihre jeweilige nationale Identität bewahren, wie sie in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen – einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung – zum Ausdruck kommt.⁷ Aber auch der Union steht die Wahrung ihrer Rechtsordnung zu und mittelbar die Entwicklung einer eigenen Identität, wenn sie im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) die Identität Europas stärken soll.⁸

Insgesamt sind die einzelnen Identitäten von den Mitgliedstaaten und der Union gegenseitig zu achten. Da sie jedoch untereinander nicht identisch sind, müssen sie im Konfliktfall zu einem schonenden Ausgleich gebracht werden. Dies erfordert geeignete demokratisch-rechtsstaatliche Konfliktlösungsmechanismen sowie deren loyale Nutzung und Ergebniserkennung.

Entwicklung des immateriellen Integrationswertes: vom Markt zur Union

Im Hinblick auf den immateriellen Integrationswert lassen sich drei Entwicklungsstufen unterscheiden: von der wirtschaftlichen zur allgemeinen Freizügigkeit, von der Markt- zur Unionsbürgerschaft und vom Binnenmarkt zur Verfassungsunion.

Der Begriff „Freizügigkeit“, der schon im EGKSV angelegt war,⁹ fand sich von Anfang an ausdrücklich im EWGV für Arbeitnehmer, ferner als Niederlassungsfreiheit für selbstständig Erwerbstätige und mittelbar für Beteiligte am Dienstleistungsverkehr.¹⁰ Begünstigt sind danach alle Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, aber nur, wenn sie wirtschaftlich tätig sind.

Die Begrenzung der Freizügigkeit auf den wirtschaftlichen Bereich wurde teilweise durch eine weite Auslegung des Dienstleistungsbegriffs in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gemildert.¹¹ Überwunden wurde sie Anfang der 1990er Jahre zunächst durch drei Richtlinien¹² und schließlich durch die vertragliche Verankerung der allgemeinen Freizügigkeit aller Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die zugleich die Eigenschaft von Unionsbürgern erhielten.¹³ Diese genießen Bewegungs- und Aufenthaltsfreiheit sowie Gleichbehandlung in der gesamten Union unter der Voraussetzung, dass sie außerhalb ihres Hei-

6 Art. 4 Abs. 3 EUV.

7 Art. 4 Abs. 2 EUV.

8 Präambel EUV.

9 Art. 69 EGKSV.

10 Art. 48 ff. EWGV.

11 EuGH, verb. Rs. 286/82 und 26/83 (*Luisi und Carbone*), Slg. 1984, 377.

12 Richtlinien des Rates 90/364/EWG über das Aufenthaltsrecht, 90/365/EWG über das Aufenthaltsrecht der aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Arbeitnehmer und selbstständig Erwerbstätigen und 90/366/EWG über das Aufenthaltsrecht der Studenten vom 28. Juni 1990, in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 180 vom 13. Juli 1990, S. 26, 28, 30.

13 Art. 8a EWGV.

matstaates grundsätzlich über einen Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen.¹⁴

Die wirtschaftliche Freizügigkeit war von Anfang an nicht auf die Wirtschaftstätigkeit als solche beschränkt. Die daran beteiligten Personen waren und sind nicht lediglich Objekte oder Instrumente bei der Errichtung des Gemeinsamen Marktes, sondern aktive Wirtschaftssubjekte mit eigenen Rechten und Pflichten, Marktbürger mit dem vertraglich begründeten Entwicklungspotential zu vollkommenen Gemeinschafts- und Unionsbürgern.

Dies gilt insbesondere für die Arbeitnehmer, denen das Recht zusteht, sich zur Stellenbewerbung in allen Mitgliedstaaten frei zu bewegen sowie dort eine Beschäftigung auszuüben und im Anschluss daran dort zu verbleiben.¹⁵ Näher konkretisierend bezeichnet der Rat die Arbeitnehmerfreizügigkeit in seiner Ausführungsverordnung von 1968 als ein Grundrecht der Arbeitnehmer und ihrer Familien; damit es in Freiheit und Menschenwürde wahrgenommen werden könne, müsse es sich auf die Gleichbehandlung bei den Beschäftigungs- wie auch bei den allgemeinen Lebensbedingungen erstrecken.¹⁶

Mit der Unionsbürgerschaft hat sich nicht nur der Kreis der freizügigkeitsberechtigten Personen auf alle Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten erweitert, sondern haben diese auch zusätzliche Rechte erhalten, insbesondere das Recht auf Teilnahme an Europa- und Kommunalwahlen sowie auf diplomatischen und konsularischen Schutz anderer Mitgliedstaaten in Drittstaaten, in denen ihr Heimatstaat nicht vertreten ist.¹⁷

Darüber hinaus ist der Unionsbürgerstatus nicht nur eine inhaltsleere Zusatzbezeichnung der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten. Er ist vielmehr dazu bestimmt, der grundlegende Status der Unionsbürger zu sein, der auch von ihrem Heimatstaat zu achten ist.¹⁸ Dementsprechend steht er allen mitgliedstaatlichen Maßnahmen entgegen, die den Unionsbürgern den tatsächlichen Genuss des Kernbestandes ihrer Statusrechte verwehren. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sich ein Unionsbürger aufgrund einer staatlichen Maßnahme faktisch gezwungen sieht, nicht nur das Gebiet seines eigenen Mitgliedstaates, sondern das der ganzen Union zu verlassen.

Wie die wirtschaftliche Freizügigkeit war auch der wirtschaftsgeprägte Binnenmarkt von Anfang an auf eine materielle und eine immaterielle Wertentwicklung gerichtet, wie sich insbesondere an der Rechtsprechung zum Grundrechtsschutz zunächst auch ohne einen vertraglich festgeschriebenen Grundrechtekatalog gezeigt hat.

Mit dem Vertrag von Maastricht sowie den nachfolgenden Konventen zur Grundrechtecharta und zur Verfassung der Europäischen Union, deren Ergebnisse weitgehend in das Vertragswerk von Lissabon übernommen wurden, hat sich der Bestand an Primärrechtsbe-

14 Art. 21 AEUV; Art. 45 Grundrechtecharta; Art. 6, 7, 14, 24 Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, in: Amtsblatt der Europäischen Union, Nr. L 229 vom 29. Juni 2004, S. 35 (berichtigte Fassung).

15 Art. 45 AEUV.

16 Erwägungsgründe 3 und 5 Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 257 vom 19. Oktober 1968, S. 2. Diese Erwägungsgründe wurden – als Nr. 4 und 6 – in der neu gefassten Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Rates und des Europäischen Parlaments vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Union, in: Amtsblatt der Europäischen Union, Nr. L 141 vom 27. Mai 2011, ausdrücklich beibehalten.

17 Art. 20 bis 25 AEUV; Art. 39 bis 46 Grundrechtecharta.

18 Vgl. – auch zum Folgenden – EuGH, Rs. C-34/09 (*Ruiz Zambrano*), Urteil vom 8. März 2011, Randnr. 40 ff.; EuGH, Rs. C-434/09 (*McCarthy*), Urteil vom 5. Mai 2011, Randnr. 44 ff.; EuGH, Rs. C-503/09 (*Stewart*), Urteil vom 21. Juli 2011, Randnr. 78 ff.; EuGH, Rs. C-256/11 (*Dereci*), Urteil vom 15. November 2011, Randnr. 60 ff.

stimmungen zum immateriellen Wert der europäischen Integration umfangmäßig und inhaltlich erheblich erweitert. Hervorzuheben sind im EUV die Bestimmungen über die Ziel- und Wertekataloge, den Grundrechtsschutz und die demokratischen Grundsätze,¹⁹ im AEUV die Bestimmungen über die Nichtdiskriminierung, einige weitere Grundrechte und die Unionsbürgerschaft²⁰ sowie schließlich die Gesamtheit der Bestimmungen der mit diesen Verträgen gleichrangigen Grundrechtecharta. Damit ist die Binnenmarkt-Gemeinschaft zu einer Verfassungs-Union geworden.

Insgesamt mangelt es dem geltenden Vertragsrecht sicherlich nicht an Ausführlichkeit der Bestimmungen über den immateriellen Integrationswert, möglicherweise aber an Übersichtlichkeit, Geordnetheit und Konzentration auf das Wesentliche. Dies betrifft insbesondere den Grundrechtsschutz, dessen Bestimmungen über drei Vertragstexte verteilt sind und der aus drei Quellen gespeist wird, nämlich dem Vertragsrecht, dem Recht der Europäischen Menschenrechtskonvention und den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten.²¹ Transparenz und Rechtssicherheit als Anforderungen des Rechtsstaatsprinzips sind damit nicht sicher gewährleistet.

Vermittlung des immateriellen Integrationswertes: politischer Prozess im rechtsstaatlichen Rahmen

Die notwendige Vermittlung des immateriellen Integrationswertes, um den es im vorliegenden Zusammenhang geht, liegt zunächst in der Verantwortung der gemeinschaftlichen wie der mitgliedstaatlichen Institutionen.²² Sie wird von den Unionsinstitutionen mit großen Anstrengungen, wenn auch nicht immer mit dem wünschenswerten Erfolg wahrgenommen. Bei den mitgliedstaatlichen Institutionen fehlt es insoweit vielfach schon an dem erforderlichen Informationsbemühen, nicht selten darüber hinaus auch an einer ausgewogenen Darstellung und Bewertung des Integrationsprozesses und seiner Werte. Der Leitspruch „In Vielfalt geeint“, der von Deutschland und 15 anderen Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit dem Vertrag von Lissabon als für sie verbindlich erklärt worden ist,²³ sollte gerade im Hinblick auf die Integrationsverantwortung gegenüber den Unionsbürgern Beachtung finden.

In einem demokratisch-rechtsstaatlichen Gemeinwesen, wie es die Union neben den Mitgliedstaaten ist und sein soll, sind aber auch die Unionsbürger gefordert, sich für das gemeinsame Wohl einzusetzen, insbesondere ihre Mitwirkungsrechte zu nutzen. Dies bedeutet nicht nur Mitsprache und Mitbestimmung, sondern auch, sich erforderlichenfalls um das dafür notwendige Wissen zu bemühen. Insoweit sind auf europäischer Ebene mit den Wahlen zum Parlament,²⁴ der Europäischen Bürgerinitiative²⁵ und zahlreichen Bürgerrechten,²⁶ wie

19 Art. 2, 3, 6, 9 ff. EUV.

20 Art. 7 ff., 18 ff. u.a. AEUV.

21 Art. 6 EUV.

22 Art. 9 S. 1, Art. 4 Abs. 3 EUV.

23 Erklärung des Königreichs Belgien, der Republik Bulgarien, der Bundesrepublik Deutschland, der Hellenischen Republik, des Königreichs Spanien, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Litauen, des Großherzogtums Luxemburg, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, Rumäniens, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zu den Symbolen der Europäischen Union, in: Amtsblatt der Europäischen Union, Nr. C 83 vom 30. März 2010, S. 355.

24 Art. 14 EUV.

25 Art. 11 EUV.

26 Art. 20 ff. AEUV; Art. 39 ff. Grundrechtecharta.

sie auch in den Mitgliedstaaten gewährleistet sind, geeignete Mitwirkungsmöglichkeiten gegeben.

Neben einem lebendigen politischen Prozess zwischen Institutionen und Bürgern dient auch die wirksame rechtsstaatliche Absicherung der erfolgreichen Vermittlung des immateriellen Integrationswertes.

Dazu gehört zunächst eine transparente demokratische Rechtssetzung, wie sie im Integrationsprozess entwickelt und mit jeder Vertragsänderung vorangebracht worden ist.²⁷ Hervorzuheben ist die gestärkte Verfahrensbeteiligung des Europäischen Parlaments, die Ausdehnung der Mehrheitsabstimmung im Rat auf weitere Bereiche, aber auch die Beteiligung der Kommission in ihrer Funktion als Förderin der allgemeinen Unionsinteressen.²⁸

Dem demokratischen Zustandekommen muss ferner die loyale Achtung und Durchsetzung der erlassenen Rechtsakte folgen. Im Vergleich zu den entsprechenden Pflichten gegenüber mitgliedstaatlichen Gesetzen gibt es im Verhalten der Unionsbürger, soweit ersichtlich, keine signifikanten Unterschiede. Was das Verhalten der mitgliedstaatlichen Institutionen anbetrifft, zeigt sich jedoch eine Besonderheit vor allem bei der Umsetzung von Richtlinien. Insoweit kommt es häufig zu Verfahren gegen die Mitgliedstaaten, die bis zu einer Verurteilung und zur Verhängung finanzieller Sanktionen durch den Gerichtshof führen.²⁹

Eine herausragende Funktion bei der Stützung und Stärkung des immateriellen Integrationswertes kommt schließlich der unabhängigen Gerichtsbarkeit auf mitgliedstaatlicher wie auf gemeinschaftlicher Ebene zu. Trotz gewisser Abgrenzungsprobleme im Verhältnis der beiden Gerichtsebenen wurden bisher stets annehmbare und insgesamt auch überzeugende Lösungswege gefunden, die den Integrationsprozess rechtsstaatlich begleitet und vorangebracht haben. Was den Individualrechtsschutz anbetrifft, hat auch der Vertrag von Lissabon wiederum Fortschritte, wenn auch noch nicht völlig umstrittene Klarheit mit sich gebracht.³⁰

Fazit: Materieller und immaterieller Wert als tragende Säulen der europäischen Integration

Kurz zusammengefasst lässt sich feststellen, dass der immaterielle neben dem materiellen Wert von Anfang an Bestandteil des europäischen Integrationsprozesses war und ständig weiterentwickelt worden ist. Dieser Wert ist im gegenwärtigen Vertragsrecht reichhaltig vorhanden und vielfältig aufgefächert. Dies macht es schwierig, seine wesentlichen Elemente zu erfassen und transparent zu machen. Umso mehr sind die gemeinschaftlichen und die mitgliedstaatlichen Institutionen verpflichtet, den Unionsbürgern den vorhandenen immateriellen Wert der europäischen Integration deutlich zu machen; aber auch die Unionsbürger sind aufgefordert, diesen Wert selbst zu erkennen und mitzugesetzten.

27 Art. 1 Abs. 2 EUV; Art. 15 Abs. 2 AEUV.

28 Art. 14 ff. EUV; Art. 288 ff. AEUV.

29 Art. 260 AEUV; EuGH, Rs. C-387/97 (*Kommission/Griechenland*), Slg. 2000, I-5047; EuGH, Rs. 304/02 (*Kommission/Frankreich*), Slg. 2005, I-6262; EuGH, Rs. C-496/09 (*Kommission/Italien*), Urteil vom 17. November 2011; Europäische Kommission: 28. Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts (2010), KOM (2011) 588.

30 Art. 263 AEUV.